



Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Richtlinie Zuschüsse für Teilnehmer an einer Deutschen Meisterschaft (DM)

(Stand: 06.02.2014)

1

1.1

Teilnehmer, die sich im Rahmen einer Veranstaltung des BPV NRW für eine DM qualifiziert haben, können für die Fahrt zu dieser Veranstaltung einen Zuschuss zu Fahrt- und anderen Kosten durch den Verband erhalten.

1.2

1.2.1

Dazu ist ein entsprechender Antrag per E-Mail - formlos - an den Vizepräsident Finanzen zu richten: finanzen@boule-nrw.de

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum der Meisterschaft
- Art der Meisterschaft (z.B. DM Mixte)
- Teamzusammensetzung
- Eine Bankverbindung pro qualifiziertes Team:
 - Inhaber des Kontos (muss Mitglied des Teams sein)
 - IBAN
 - BIC.

1.2.2

Der Antrag muss grundsätzlich zwischen der Landesmeisterschaft (LM) und der Deutschen Meisterschaft (DM) gestellt werden und zwar bis spätestens zum jeweiligen Donnerstag (14:00 Uhr) vor der DM.

Der Vizepräsident Finanzen übermittelt sodann dem Teamchef eine Liste (ohne Angabe der Kontonummer). Aus dieser ergibt sich, für welche Mannschaft der Zuschuss schon beantragt wurde und für welche nicht.

Der Teamchef hat dann anlässlich der DM die Möglichkeit, die Teilnehmer, die den Antrag noch nicht gestellt haben, zu erinnern, dies zu tun.

Die Teilnehmer, die noch keinen Antrag gestellt haben, haben die Möglichkeit, den Antrag nachzuholen.

Er muss aber stets bis zu dem Mittwoch, der auf die DM folgt (24:00 Uhr) beim Vizepräsident Finanzen eingegangen sein.

Es handelt sich insoweit um eine Ausschlussfrist!!! D.h., geht der Antrag später als Mittwoch ein, wird er nicht mehr berücksichtigt.

1.3

Die Überweisung wird vom Vizepräsident Finanzen mit befreiender Wirkung für den Verband für alle Spieler eines Teams einheitlich auf das im Antrag angegebene Konto getätigt (da eine Überweisung pro Spieler zu aufwändig wäre).

Die Aufteilung innerhalb des Teams ist selbst zu regeln!

1.4

Der Zuschuss beträgt: 30,-- Euro je Spieler, der an der DM aktiv teilgenommen hat.

2

Mit den Beträgen zu 1 sind insbesondere sämtliche mit dem Einsatz eines Fahrzeugs im weitesten Sinne im Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

3

Der Vorstand hat die vorliegende Richtlinie in seiner Sitzung am 06.02.14 beschlossen. Er kann sie jederzeit ändern.